

AARGAU – Kommentare 2012

Q	Kommentar
13	<p>Der Zusammenhang zwischen dem höheren Budget und der Einführung der neuen Strafprozessordnung kann man nicht bestreiten und ist gegeben. Man muss jedoch beachten, dass man nicht Aepfel mit Birnen vergleicht.</p> <p>Wir hatten ja im Aargau im Jahr 2011 nicht nur die Einführung der neuen Strafprozessordnung, sondern auch eine Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden, indem wir immer zwei Bezirke (mit Ausnahme von Baden) zu einer Staatsanwaltschaftsregion zusammengefasst haben.</p> <p>Dadurch entstanden auch Synergien in personeller, struktureller und administrativer Hinsicht (statt 11 Bezirksämter gibt es nun 6 Regionen).</p> <p>Grundsätzlich kann man das alte System nur sehr schlecht mit dem neuen vergleichen, weil im alten System die Bezirksämter als Strafverfolgungsbehörden auch noch Bezirksverwaltungsaufgaben erledigt haben.</p> <p>Ein Vergleich der alten STA mit der neuen STA ist ohnehin nicht zulässig, weil die alte STA eine reine Anklagebehörde war (also im ganzen Untersuchungsbereich keine Aufgaben und Funktionen wahrnehmen musste) und heute im neuen System die Staatsanwaltschaft bereits im Untersuchungsverfahren alle Aufgaben wahrnehmen muss, die früher durch die Polizei oder das Bezirksamt erledigt wurden..</p> <p>Die Mehrkosten entstanden also aufgrund einer Neuverteilung der Aufgaben. Die früheren Untersuchungsbeamten erschienen früher nicht im Budget der Staatsanwaltschaft, sondern im Budget der Abteilung Strafrecht. Die früheren Untersuchungsrichter und Untersuchungsbeamten wurden im Jahr 2011 zu Staatsanwälten unbenannt. Unter dem Strich sind also die Kosten nicht derart angestiegen, wie man es aufgrund einer rein zahlenmässigen Betrachtungsweise annehmen könnte. Die Kosten erschienen zum Teil einfach in anderen Kostenstellen.</p> <p>Was man ebenfalls nicht vergessen darf, ist die Tatsache, dass heute die Staatsanwälte verschiedene Aufgaben übernommen haben, welche früher von der Polizei erledigt wurden. Die Staatsanwälte führen heute vielmehr Einvernahmen durch, welche früher von der Polizei durchgeführt wurden. Auch hier hat es also eine Verlagerung in der Aufgabenteilung gegeben, was jedoch unter dem Strich nicht eo ipso teurer sein muss.</p> <p>Wenn man also von einer Kostensteigerung spricht, so muss man gleichzeitig aufzeigen, was sich alles geändert hat. Wir nehmen zudem auch in Anspruch, dass die Qualität der Strafverfolgung im Aargau durch die Einführung der neuen Strafprozessordnung angehoben werden konnte, so dass sie heute im Vergleich zu früher rechtsstaatlich so optimiert wurde, dass sie den Vergleich mit anderen Kantonen nicht zu scheuen braucht.</p>
44.1	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Friedensrichterkreise von heute 50 auf neu 17 Kreise vorgesehen per 01.01.2013 - Neuorganisation der Bezirksgerichte per 01.01.2013: weiterhin 11 Bezirksgerichte, aber mit je 5 Abteilungen (Zivil-, Straf-, Familien-, Arbeits- und Jugendgericht); Integration der Arbeits- und Jugendgerichte, Neuschaffung der Familiengerichte als Teil der Bezirksgerichte - Familiengerichte: Zuständigkeit für alle familienrechtlichen Verfahren sowie für die Verfahren betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (bisheriges Vormundschaftsrecht) - Neuorganisation der Justizleitung per 01.01.2013
56.4	Im Kanton Aargau gibt es 1 Leitenden Oberstaatsanwalt und zusätzlich 3

	<p>Oberstaatsanwälte (davon 1 Oberstaatsanwältin mit einem Pensum von 60%). Es gibt 6 regionale Staatsanwaltschaften und 1 Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte mit je 1 Leitenden Staatsanwalt (davon 2 Leitende Staatsanwältinnen). Alle Staatsanwältinnen und -wälte sowie alle Oberstaatsanwältinnen und -anwälte sind sowohl vor der 1. wie auch vor der 2. Instanz legitimiert.</p>
58a	<p>Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte. Diese führen auf Anweisung der Staatsanwälte Untersuchungshandlungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen und Übertretungsverfahren durch. Die Leitungen können sie ermächtigen, im Einzelfall oder in bestimmten Verfahren Untersuchungshandlungen auszuführen.</p>